



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 33 Verlängerung des Kontingentgesetzes bis 30.6.33.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

träge über ausländische Bildstreifen erst dann bindend abgeschlossen werden dürfen, nachdem der Bildstreifen in Deutschland öffentlich vorgeführt worden ist. Eine vor dem genannten Zeitpunkt getroffene Regelung über den Verleih ausländischer Bildstreifen ist mit dem Sinn des § 4 nur dann vereinbar, wenn zugunsten des Theaterbesitzers sichergestellt ist, daß er von der ersten öffentlichen Vorführung des ausländischen Bildstreifens durch die Presse oder durch sonstige allgemeine Veröffentlichungsmittel rechtzeitig Kenntnis erlangt oder unmittelbar durch den Verleiher in Kenntnis gesetzt wird und ihm eine angemessene Frist gewährt wird, innerhalb der er ohne jeden Rechtsnachteil die Abnahme und Vorführung des ausländischen Bildstreifens ablehnen kann.

Ich weise ferner darauf hin, daß eine Vorführung vor Interessenten nach der in der Zweiten Verordnung festgesetzten neuen Fassung des § 4 nicht genügt, vielmehr ausdrücklich eine öffentliche Vorführung erfordert wird.

*

Verordnung des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen.

33

Vom 29. Juni 1932.

(RGBl. I S. 341.)

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (RGBl. I S. 215) [vgl. lfd. Nr. 27] in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 29. November 1931 (RGBl. I S. 689) [vgl. lfd. Nr. 31] wird bis zum 30. Juni 1933 verlängert. Die nach § 1 des Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats.

Berlin, den 29. Juni 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl.

*

Dritte Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen*).

34

(RMBl. S. 367 ff.)

Artikel I.

Die Zweite Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931 (RMBl. S. 432) [vgl. lfd. Nr. 30] wird mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. § 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Ausländische Bildstreifen sind solche, die nicht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen als deutsche anerkannt werden.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 151 vom 30. Juni 1932.